

Satzung

Hinweis zum Gendering

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Moodle ist eine freie Software zur Unterstützung von Lehren und Lernen in allen Bereichen der Bildung. Sie ist von Anfang an Open Source und als solche frei verfügbar und wird auch von deutschen Hochschulen sowohl eingesetzt als auch in vielfältiger Weise mitentwickelt.

Moodle und vergleichbare Systeme bilden einen wichtigen Pfeiler in den Infrastrukturen der Hochschulen für die Sicherstellung von Lehre und Studium in einem unabhängigen, eigenverantwortlichen und zukunftsorientierten Rahmen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Moodle an Hochschulen".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Information zum bedarfsgerechten Einsatz von Moodle insbesondere an Hochschulen mittels Durchführung von Workshops, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen, in Präsenz- sowie in digitaler Form.
 - Entwicklung und Erprobung neuer Anwendungsmöglichkeiten von Moodle und Bereitstellung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, einschließlich von Hinweisen zur Fehlerbehebung sowie Bereitstellung von Testkonfigurationen.
 - Bereitstellung von frei verfügbaren Publikationen zum Thema Moodle.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für ihre vereinsbezogene Tätigkeit können Mitglieder eine Vergütung erhalten, die den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person im In- und Ausland werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Juristische Personen benennen dem Vorstand eine Person, die dieses Mitglied in der Mitgliederversammlung vertritt und stellvertretend etwaige Ämter in den Vereinsorganen übernimmt. Ein Wechsel der Person soll nur aus wichtigem Grund erfolgen und bedarf der vorherigen Mitteilung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung sein, die bereit ist, die Zwecke des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht, sind aber zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (3) Die Eintrittserklärung ist in Textform oder zur Niederschrift an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Mitgliedschaft. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, wozu es keiner Begründung bedarf, kann die Bewerberin oder der Bewerber verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über ihre oder seine Aufnahme entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung bei einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Erklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres abgegeben werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die mehr als nur unerhebliche Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die in Textform binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr eingeführt werden.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Dauerhaft bestehende Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Optionale Organe des Vereins sind:
 - die Geschäftsführung
 - der Beirat

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers,
 - Wahl des Beirats,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, einschließlich der Zweckänderung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Sie soll im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahrs stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Im Falle einer Präsenzversammlung finden sich die Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an dem in der Einladung genannten Ort ein. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung auch mittels Video- und/oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens 12 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- und/oder Telefonkonferenz mit.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

- (7) Mitglieder können Anträge bis zu zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (einschließlich E-Mail) einreichen. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins. Zur Wahrung der Frist ist der Zugang maßgeblich. Der Vorstand wird die geänderte Tagesordnung spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung versenden.
- (8) Anträge über die Änderung der Satzung, des Zwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder teilnehmen oder vertreten sind. Ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Protokollantin oder ein Protokollant zu wählen.
- (12) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich durch die von einem ordentlichen Mitglied des Vereins benannte Person oder unter Vorlage einer Vollmacht in Textform ausgeübt werden.
- (13) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen gilt: Im Falle einer Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidatinnen und/oder Kandidaten statt, welche die höchste Stimmzahl erzielt haben.
- (14) Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (15) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (16) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (17) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht zum Erhalt der Rechtsfähigkeit oder vom zuständigen Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung verlangt werden, sind vom Vorstand durchzuführen und bedürfen keiner vorherigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens aber fünf Personen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur von ordentlichen Mitgliedern des Vereins benannte Personen werden.
- (4) Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären, es sei denn, die Erklärung erfolgt zur Unzeit. Die Rücktrittserklärung ist an alle anderen Vorstandsmitglieder zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands sind die Mitglieder zu informieren und eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt ist.
- (6) Vorstandssitzungen können in Präsenz- oder virtueller Form abgehalten werden. Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren gefasst werden, und zwar mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung in dieser Form erklärt haben.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die die Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen darf. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Das betroffene Vorstandsmitglied ist für diesen Beschluss nicht stimmberechtigt. Darüber hinaus werden die erforderlichen und angemessenen Auslagen auf Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von zwei Jahren eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer wählen.
- (2) Diese Person darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle haben. Der Vorstand kann als besondere Vertretung im Sinne von § 30 BGB eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer berufen.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann Angestellte oder Angestellter des Vereins sein. Für den Abschluss des Anstellungsvertrages ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle.

§ 15 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat haben. Die Einsetzung eines Beirats wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitglieder des Beirats sind unentgeltlich für den Verein tätig.
- (2) Die Größe des Beirats legt der Vorstand fest.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Beiratsmitglieder können sowohl Fördermitglieder als auch von ordentlichen Mitgliedern des Vereins benannte Personen werden.
- (5) Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (6) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Beirat unterstützt den Vorstand in beratender Funktion.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Beiratsmitglied.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Personen zur Liquidation.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Forschung, Wissenschaft oder Bildung. Die Empfängerkörperschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beschluss darf erst nach der Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

Ort, Datum

Berlin,